

Corona-Schutzkonzept für die Weiterbildung

Aktualisierte Version vom 3. Januar 2022

Seit dem 20. Dezember 2021 gilt für Weiterbildungen in Innenräumen die 2G-Regel. Dies betrifft auch die Veranstaltungen in der Elternbildung. Der Zugang zu Weiterbildungen in Innenräumen ist geimpften und genesenen Personen vorbehalten.

Die Anbieter sind verpflichtet, die Zertifikate zu überprüfen. Dafür steht eine [App](#) zur Verfügung.

Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind weiterhin Weiterbildungsveranstaltungen im Freien mit bis zu 300 Personen sowie firmeninterne Weiterbildungen.

Bei Weiterbildungsangeboten- und -aktivitäten, die unter die Ausnahmeregelung gemäss Art. 15a der Covid-Verordnung fallen (vgl. Anhang 1), wird der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt (3G).

Für Kursleitende gilt jedoch laut Gesetz keine 2G-Regel ([siehe Verordnung](#)). Das hat damit zu tun, dass es sich dabei meist um Angestellte handelt und für sie gilt keine Zertifikatspflicht.

Für die Kurssettings entsteht dadurch jedoch eine etwas sonderbare Situation. Arbeitgebern ist es freigestellt, ob sie das Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat verlangen.

Elternbildung CH sieht diesbezüglich folgende Möglichkeiten: Entweder eine Zertifikatspflicht auch für Kursleitende (durch die Arbeitgeber) oder eine transparente Kommunikation den Teilnehmenden gegenüber. Das bedeutet, dass die Kursteilnehmenden vorgängig darüber informiert werden, dass die Kursleitenden kein Zertifikat haben müssen, bzw. dass die konkrete Veranstaltungsleitung über kein Zertifikat verfügt. Auf dieser Grundlage können die Teilnehmenden entscheiden, ob sie unter diesen Bedingungen teilnehmen möchten oder nicht. Ganz sicher gehen Arbeitgeber:innen und Kursleitende, wenn sie von den Teilnehmer:innen eine schriftliche Bestätigung darüber haben, dass sie informiert wurden und damit einverstanden sind.

Zur Durchführung des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Verantwortlich für die Erstellung des Schutzkonzepts ist jeder einzelne Anbieter. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen. Als verbindliche Vorgabe für die Erarbeitung der Schutzkonzepte gelten die [Verordnung des Bundes](#) über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2020 (Stand 20. Dezember 2021) und die [Vorgaben zu den Schutzkonzepten](#) gemäss Anhang 1 der Verordnung.

Vorgaben Grobkonzept für Schutzkonzepte in der Weiterbildung (SVEB)

Die Regelungen gelten vorbehaltlich neuer Weisungen des Bundes und allfälliger kantonaler Regelungen. Die Kantone sind berechtigt, strengere Regeln zu erlassen. Die Anbieter sind verpflichtet, entsprechende Regelungen zu beachten.

Ideen zur Umsetzung des Grobkonzepts (inkl. der entsprechenden Massnahmen) für Weiterbildungsanbieter:innen der Elternbildung finden Sie [hier](#).

A. Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen in Innenräumen ([SVEB](#))

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Zertifikatspflicht

- Der Zugang zu Präsenzveranstaltungen in Innenräumen wird für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt (2G). Die Organisatoren können den Zugang auch auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen (2G+).
- Die Überprüfung der Zertifikate der Teilnehmenden wird durch eine geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle sichergestellt.
- Im Rahmen der Zugangskontrolle erfolgt eine Überprüfung der Identität anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto.
- Das Personal wird für die Durchführung der Zugangskontrolle, insbesondere die elektronische Überprüfung der Zertifikate mit einer gemäss [Covid-19- Verordnung](#) zugelassenen Überprüfungsapp, geschult.
- Für die Bearbeitung der Personendaten im Rahmen der Zugangskontrolle gilt gemäss Covid-19-Verordnung Folgendes:
 - Der Anbieter muss die betroffenen Personen frühzeitig über die Datenbearbeitung informieren.
 - Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck bearbeitet werden.
 - Die Daten dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist; in diesem Fall müssen sie spätestens zwölf Stunden nach Abschluss der Veranstaltung vernichtet werden.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Maskenpflicht

- In den öffentlich zugänglichen Räumen der Weiterbildungsinstitution inkl. den Kursräumen gilt eine Maskenpflicht.
- Die Maskenpflicht gilt im Unterricht nicht, wenn
 - a. der Zugang zur Weiterbildung auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt ist (2G)
 - b. das Tragen einer Maske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. c).

Die Maskenpflicht gilt ausserdem nicht für Personengruppen, die gemäss [Art. 6 Abs. 2](#) von der Pflicht ausgenommen sind (vgl. Anhang 2).

3. **Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene und Lüftung**

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereitzuhalten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.

Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene und Lüftung auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemeinsam von den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

4. **Massnahmen zu Information und Management**

- Die Teilnehmenden an den Veranstaltungen werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert (insbes. die Zertifikats- und Maskenpflicht).
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Im Schutzkonzept wird eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet.

B. Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen im Freien mit bis zu 300 Teilnehmenden

a. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben bezüglich Abstand

- Stehen Sitzplätze zur Verfügung, werden die Plätze so angeordnet oder belegt, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- Bei Veranstaltungen, in denen sich die Teilnehmenden frei bewegen, wird sichergestellt, dass der erforderliche Abstand von 1.5 Meter eingehalten wird.

b. Massnahmen zur Nutzung von Masken

- Kann der erforderliche Abstand von 1.5 Metern auf Grund der Art des Unterrichts nicht eingehalten werden, gilt eine Maskenpflicht.
- Die Maskenpflicht gilt im Unterricht nicht, wenn das Tragen einer Maske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert ([vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. c](#)). Die Maskenpflicht gilt ausserdem nicht für Personengruppen, die gemäss Art. 6 Abs. 2 von der Pflicht ausgenommen sind (vgl. Anhang 2).

c. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene

- Es werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereitzuhalten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.

d. Erhebung von Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten von Teilnehmenden werden erhoben, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Tragen der Schutzmasken kommt.
- Die Teilnehmenden werden über folgende Punkte informiert:
 - o die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - o die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.
- Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

e. Massnahmen zu Information und Management

- Die Kundinnen und Kunden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Im Schutzkonzept wird eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet.

Anhang 1:

Weiterbildungsangebote und -aktivitäten, in denen gemäss [Art. 19a COVID-19 Verordnung](#) besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Version vom 20. Dezember 2021) die 3G-Regel gilt:

- a. Lehr- und Forschungsaktivitäten des Bachelor- und des Masterstudiums sowie des Doktorats sowie Prüfungen an Institutionen des Hochschulbereichs;
- b. Lehraktivitäten eidgenössisch anerkannter Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen sowie Prüfungen an Höheren Fachschulen;
- c. eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen;
- d. Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten gemäss Artikel 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG);
- e. behördlich angeordnete Weiterbildungen;
- f. vorbereitende Kurse für eidgenössische Prüfungen;
- g. Angebote im Bereich des Grundkompetenzenerwerbs gemäss Artikel 13 WeBiG;
- h. Angebote zur Erfüllung von Integrationskriterien nach Artikel 58a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005

Anhang 2:

Personengruppen, die gemäss [COVID-19 Verordnung](#) besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Version vom 6. Dezember 2021) von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b;
- c. Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Bildungseinrichtungen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert;
- d. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- e. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
- f. Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in dieser Verordnung in den Bereichen Sport und Kultur von der Maskenpflicht ausgenommen sind;
- g. Personen in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben: wenn sie am Tisch sitzen;
- h. Personen im Publikumsbereich von Veranstaltungen: bei der Konsumation am Sitzplatz;
- i. Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt ist.